

# Illegale Graffiti

## Informationen für Eltern und Geschädigte

Wandbilder, Schriftzüge oder bloße Namenskürzel auf privaten und öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen beeinflussen zunehmend das Erscheinungsbild unserer Städte. Diskussionen, ob es sich dabei um Kunstwerke oder Farbschmierereien handelt, erübrigen sich, sobald **Graffiti** ohne Einwilligung des Eigentümers der besprühten Fläche angebracht werden. In diesem Fall handelt es sich um eine Sachbeschädigung, die straf- und zivilrechtlich geahndet wird.

Ziel von Kindern und Jugendlichen aus der **Graffiti**-Szene ist es, innerhalb der Szene Anerkennung, Ruhm und Ehre zu erlangen. In erster Linie bringen sie **Graffiti** an öffentlichen Verkehrsmitteln und Flächen an, die für viele Menschen sichtbar sind. **Graffiti** sind meist ein Ausdruck des Protestes und gerade im Risiko, erwischt zu werden, liegt der besondere Reiz.

Illegale **Graffiti** sind strafbar aus folgenden Gründen:

- **Sachbeschädigung** (im Sinne der §§ 303,304 StGB).
- Notwendige Sprayutensilien werden oft auf illegale Weise v. a. durch **Ladendiebstahl** (Straftat gemäß §242 StGB) beschafft.
- Bei verbotswidrigem Betreten eines Geländes liegt zusätzlich **Hausfriedensbruch** vor (im Sinne des § 123 StGB).

## Folgen:

- Zivilrechtliche Schadensersatzpflicht.
- Der Erziehungsberechtigte kann in die Pflicht genommen werden.
- Die Ansprüche der Geschädigten behalten 30 Jahre lang Gültigkeit.
- Bei einer Gruppe haftet jedes Gruppenmitglied für die gesamte Summe.

## Wie können Sie sich schützen?

- Eine begrünte Fassade wird weitaus seltener beschmiert.
- Farbenfrohe Wände oder grobe, unebene Flächen laden nicht zum Sprayen ein.
- Licht in Kombination mit einem Bewegungsmelder sowie aufmerksame Nachbarn schützen nicht nur vor Sprayern.
- Maler- und Fassadenreinigungsfirmen bieten verschiedene Verfahren zum Schutz vor **Graffiti** und auch zu ihrer Beseitigung an.

## Und wenn es passiert ist?

- Erstellen Sie unverzüglich Anzeige.
- Eine umgehende Beseitigung von Graffiti nimmt den Sprayern den Reiz.
- Bedenken Sie auch die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

## Achten Sie als Eltern bei Ihrem Kind auf folgende Auffälligkeiten:

- Starkes Interesse an Graffiti-Literatur.
- Aufbewahrung von Bildern mit Graffiti-Entwürfen und Fotos von Graffiti-Bildern.
- Sprachvarianten und Ausdrücke aus der Graffitiszene werden benutzt.
- Ein eigenes Wortkürzel auf mehreren persönlichen Gegenständen.
- Beschaffung, Aufbewahrung und Mitführung von Sprayutensilien.
- Die Kleidung ist mit Farbe beschmiert.
- Nächtliche Abwesenheit.

Wenn mehrere dieser Merkmale auf Ihr Kind zutreffen, sprechen Sie mit ihm und klären Sie es über mögliche Konsequenzen auf.

In einigen Städten und Gemeinden (nicht im Landkreis Weilheim-Schongau) werden über die Jugend- und Kulturämter oder auch über die Stadtverwaltung legale Sprühflächen für Graffiti angeboten.

Ansprechpartner sind auch die

- kommunale Jugendarbeit (Koja) im Amt für Jugend und Familie in Weilheim in der Pütrichstr. 10,
- die Jugendzentren in Penzberg, Weilheim, Peißenberg, Peiting und Schongau
- oder freie Träger der Jugendarbeit.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei den Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen und bei jeder Polizeidienststelle.

## Adressen:

### Bayerisches Landeskriminalamt

Sachgebiet 133  
Maillingerstraße 15  
80636 München  
Tel.: 089/1212-1133  
e-Mail: [blka@baypol.bayern.de](mailto:blka@baypol.bayern.de)  
<http://www.polizei.bayern.de>